

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 09.12.2025
Beginn: 18:30 Uhr
Ende 19:31 Uhr
Ort: Kindergarten Zäuberbähnle, Raum im 1. OG,
Kirchheimer Str. 3, 97256 Geroldshausen

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Ehrhardt, Gunther

Mitglieder des Gemeinderates

Drexel, Heiko
Flörchinger, Kerstin
Friedrich, Wolfgang
Huber, Marc
Köller-Hörner, Simone
Krämer, Doris
Künzig, Rainer
Peschko, Michael
Schmitt, Manuel
Schmitt, Ralf

Schriftführer

Reißmann, Daniel

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Polster, Roland
Steinbach, Petra, Dr.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 11.11.2025
- 2 Antrag auf Vorbescheid zur Aufstockung einer bestehenden Garage zu einer weiteren Wohneinheit auf dem Flurstück 500, Gemarkung Moos, Zum Abtsrain 5b - Information, Beschluss
- 3 11. Änderung des Flächennutzungsplans „Solar Wohngebiets Kornäcker“ – Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei zur rechtlichen Prüfung der Unterlagen und Abschluss einer Kostenübernahmevereinbarung mit dem Vorhabenträger - Information, Beschluss
- 4 Neubaugebiet "Am Bildacker" (Moos): Verkauf von zwei Grundstücken an einen Erwerber - Information, Beschluss
- 5 Kommunale Wärmeplanung: Interkommunale Zusammenarbeit im Konvoi - Information, Beschluss
- 6 Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Geroldshausen (BGS / WAS); Satzungsbeschluss
- 7 Bekanntgabe des Ergebnisses der Jahresrechnung 2024 - Information
- 8 Vorläufige rechtliche Einschätzung zum Grundstücksnutzungsvertragsentwurf der QE Geroldshausen Projekt GmbH zu den Windenergieanlagen für das Projekt Geroldshausen und Uengershausen - Information
- 9 Prüfung des Gestattungsvertrag zur Leitungsverlegung – Kabeltrasse von PV-Anlage Uengershausen bis zum Umspannwerk Stalldorf - Information
- 10 Feuerwehr-Dienstversammlung Inspektionsbereich Mitte am 25.11.2025 - Information
- 11 Bahnübergang Albertshäuser Str./Bahnstr./Hauptstr. – Ergebnisse der Bahnübergangsschau und weiteres Vorgehen - Information
- 12 Verkehrsrechtliche Anordnung des LRA Würzburg: Sperrlinie im Kreuzungsbereich Kleinrinderfelder Straße / Kirchheimer Straße - Information
- 13 Verkehrsrechtliche Anordnung des LRA Würzburg: Zusätzliches gelbes Richtungszeichen „Giebelstadt 5 km“ an der Einmündung der Ingolstädter Straße in die Albertshäuser Straße - Information
- 14 Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Wittigbach vom 13.11.2025 - Information
- 15 Entwässerungssystem des Ackerlands (Flst.-Nr. 795/0) am Sportplatz: Schadensursache und Sanierung - Information
- 16 Abschluss Glasfaserausbau nach Gigabit-Richtlinie 1.0 und Ausblick auf das Förderverfahren 2.0 - Information
- 17 Informationen / Sonstiges
- 18 Anfragen und Anregungen

Erster Bürgermeister Gunther Ehrhardt eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 11.11.2025

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 11.11.2025 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zugestellt.

Nachdem keine Einwendungen vorgebracht wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 2 Antrag auf Vorbescheid zur Aufstockung einer bestehenden Garage zu einer weiteren Wohneinheit auf dem Flurstück 500, Gemarkung Moos, Zum Abtsrain 5b - Information, Beschluss

Es liegt ein Antrag auf Vorbescheid zur Aufstockung einer bestehenden Garage zu einer weiteren Wohneinheit auf dem Flurstück Nr. 500, Gemarkung Moos, Zum Abtsrain 5b, vor.

Geplant ist die Aufstockung der bestehenden Garage des bestehenden Einfamilienhauses um zwei weitere Geschosse (1. Obergeschoss über der Garage sowie ein Dachgeschoss).

Die Firsthöhe der geplanten Aufstockung liegt bei ca. 9,80 m.

Die Firsthöhe der angrenzenden Nachbargebäude betragen bei Hs.Nr. 3 ca. 12,45 m bzw. bei Haus-Nr. 5a ca. 10,80 m.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan.

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben hier zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Erschließung mit Straße, Wasser und Kanal ist gesichert.

Es wurde beantragt auf Absehen von der Nachbarbeteiligung gemäß Art. 71 Satz 4 Halbsatz 2 BayBO (*die Bauaufsichtsbehörde kann von der Anwendung des Art. 66 BayBO - Beteiligung des Nachbarn - absehen, wenn der Bauherr dies beantragt.*).

Der Vorsitzende wird in der Sitzung weitere Antragsunterlagen erläutern.

Auf Nachfrage eines Gemeinderats werden die Maße der Doppelgarage mit 10 x 7,5 m angegeben.

Der Gemeinderat berät sich mit Hilfe von Google Street-View, ob sich das geplante Gebäude in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Vorbescheid zur Aufstockung einer bestehenden Garage zu einer weiteren Wohneinheit auf dem Flurstück 500, Gemarkung Moos, Zum Abtsrain 5b, zu.

Abstimmungsergebnis: Ja: 8 Nein: 2 Anwesend: 10

| | |
|--------------|---|
| TOP 3 | 11. Änderung des Flächennutzungsplans „Solar Wohngebiets Kornäcker“ – Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei zur rechtlichen Prüfung der Unterlagen und Abschluss einer Kostenübernahmevereinbarung mit dem Vorhabenträger - Information, Beschluss |
|--------------|---|

Das Verfahren zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des geplanten „Solar Wohngebiets Kornäcker“ dauert seit dem ersten Antrag des Vorhabenträgers im Jahr 2021 an. Ziel der Planung ist die Umwandlung der aktuell als Gewerbefläche ausgewiesenen Flächen in Wohnbau land.

Im Zuge des Verfahrens kam es zu zahlreichen Abstimmungen zwischen der Gemeinde, dem Landratsamt Würzburg, dem Planungsbüro Auktor Ingenieur GmbH sowie dem Vorhabenträger.

Zentrale Punkte dabei waren insbesondere:

- immissionsschutzrechtliche Konflikte mit benachbarten Gewerbebetrieben,
- Lärm belastungen durch Bahn- und Straßenverkehr und
- offene Fragen zur Entwässerung und Gebietseinstufung.

Das Landratsamt Würzburg äußerte wiederholt Bedenken gegen die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets und empfahl die Prüfung alternativer Gebietstypen (z. B. Mischgebiet).

Trotz mehrfacher Überarbeitungen der Unterlagen und verschiedener Abstimmungsgespräche – zuletzt im Herbst 2024 – konnten wesentliche Kritikpunkte bislang nicht vollständig ausgeräumt werden.

Mit E-Mail vom 16. Oktober 2025 teilte die Auktor Ingenieur GmbH mit, dass die Unterlagen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans auf Basis der Besprechung vom 11. September 2024 überarbeitet und fertiggestellt werden. Das Büro bat darum, die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen sowie den Billigungs- und erneuten Auslegungsbeschluss in die Gemeinderatssitzung am 11. November 2025 aufzunehmen.

Die Verwaltung bestätigte mit E-Mail vom 21. Oktober 2025 den Eingang der Nachricht und kündigte an, die Information dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Der Gemeinderat wurde über den Sachverhalt in seiner Sitzung am 11. November 2025 informiert.

Da weiterhin erhebliche rechtliche und immissionsschutzrechtliche Fragestellungen bestehen und der Vorhabenträger ein zügiges Vorankommen des Verfahrens anstrebt, schlägt die Verwaltung in Abstimmung mit dem Vorhabenträger vor, die vorliegenden Unterlagen nach Eingang einer externen rechtlichen Prüfung zu unterziehen. Diese soll die Entscheidungsgrundlagen des Gemeinderats absichern.

Derzeit liegen die überarbeiteten Unterlagen noch nicht vor.

Eine detaillierte Chronologie des Verfahrensablaufs ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Ein Gemeinderat stellt fest, dass die Auswahl des Rechtsanwalts durch die Gemeinde erfolgt. Darüber hinaus hält der Gemeinderat fest, dass für die Genehmigung des Flächennutzungsplans das Landratsamt zuständig ist. Sollte die Prüfung durch den Rechtsanwalt ergeben, dass die Planungen rechtssicher sind, wäre die Gemeinde gehalten, gegen die Ablehnung der Genehmigung durch das Landratsamt Klage zu erheben. Der Vorsitzende ergänzt, dass auch diese Klage durch eine Kostenübernahmevereinbarung mit dem Vorhabenträger abgedeckt werden müsse.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine auf öffentliches Bau- und Planungsrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei mit der rechtlichen Prüfung der Unterlagen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans „Solar Wohngebiet Kornäcker“ nach Abschluss der Kostenübernahmevereinbarung zu beauftragen, sobald diese vollständig vorliegen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

2. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, mit dem Vorhabenträger eine Vereinbarung über die vollständige Kostenübernahme für die externe rechtliche Prüfung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

3. Die inhaltliche Beratung der überarbeiteten Unterlagen erfolgt erst nach Abschluss der rechtlichen Prüfung und Vorlage eines entscheidungsreifen Verfahrensstands.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

TOP 4 Neubaugebiet "Am Bildacker" (Moos): Verkauf von zwei Grundstücken an einen Erwerber - Information, Beschluss

Die Gemeinde Geroldshausen ist Eigentümerin der Bauplätze Nr. 15 und Nr. 16 im Baugebiet „Bildacker“. Die Grundstücke weisen jeweils eine Größe von ca. 516 m² auf. Beide Grundstücke befinden sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Bildacker“. Dieser sieht u. a. vor, dass jedes Grundstück eigenständig bebaut werden muss.

Für beide Grundstücke hat das Notariat einen einheitlichen notariellen Kaufvertragsentwurf erstellt (siehe Anlage). Dieser enthält alle für die Gemeinde wesentlichen Sicherungsmechanismen, insbesondere:

- Bauverpflichtung für jedes Grundstück innerhalb von 5 Jahren ab Abschlussvermessung bzw. Vertragsdatum,
- Verpflichtung zur eigenständigen Bebauung jedes Grundstücks entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans,
- Veräußerungsverbot bis zur Erfüllung der Bauverpflichtung,
- Rückerwerbsrecht der Gemeinde bei Verstößen gegen Bauverpflichtung und Veräußerungsverbot,
- dingliche Sicherung aller Verpflichtungen durch Rückauflassungsvormerkungen,
- vollständige Regelung der Erschließungs- und Kostenerstattungsfragen.

Zusätzlich enthält der Vertragsentwurf eine ausdrückliche Verpflichtung des Erwerbers, die beiden Grundstücke dauerhaft getrennt zu halten und keine Verschmelzung oder Vereinigung nach § 5 GBO zu beantragen.

Ein Verstoß löst – analog zur Bauverpflichtung – das Rückerwerbsrecht der Gemeinde aus und ist ebenfalls durch eine Rückauflassungsvormerkung abgesichert.

Mit dieser zusätzlichen Regelung wird sichergestellt, dass die städtebaulichen Zielsetzungen des Bebauungsplans eingehalten werden und die Grundstücke dauerhaft als zwei eigenständige Bauplätze bestehen bleiben. Die Gemeinde ist dadurch umfassend vor Risiken wie Grundstückszusammenlegung, Unterauslastung oder Nutzungsabweichungen geschützt.

Aus Sicht der Verwaltung sind mit den im Vertragsentwurf enthaltenen Sicherungsregelungen alle wesentlichen Risiken vollständig abgedeckt, sodass dem Verkauf beider Grundstücke an die Erwerber zugestimmt werden kann.

Mehrere Gemeinderäte stellen fest, dass grundsätzlich nichts gegen den Verkauf von zwei Grundstücken an einen Bauwerber spricht, sofern dessen Vorhaben dem Bebauungsplan entspricht. Ein Gemeinderat gibt zudem zu bedenken, dass ein Einwohnerzuwachs durch die Errichtung mehrerer Wohnhäuser auch im Hinblick auf die Einkommensteuerzuweisungen einen finanziellen Vorteil für die Gemeinde darstellen könnte.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen stimmt dem Verkauf der Bauplätze Nr. 15 und Nr. 16 im Baugebiet „Bildacker“ gemäß dem vorliegenden notariellen Vertragsentwurf zu.

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag in der vorliegenden Fassung zu genehmigen und zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

TOP 5 Kommunale Wärmeplanung: Interkommunale Zusammenarbeit im Konvoi - Information, Beschluss

Die kommunale Wärmeplanung (KWP) ist seit 2024 eine verpflichtende Aufgabe aller Gemeinden und muss bis spätestens 2028 abgeschlossen sein. Sie dient der strategischen Analyse des örtlichen Wärmebedarfs sowie der Entwicklung von Wegen zu einer klimaneutralen WärmeverSORGUNG. Der am 28.10.2025 vorgestellte Kurz-Energienutzungsplan (Kurz-ENP) des Landkreises Würzburg liefert hierzu erste Grundlagen und empfiehlt für den südlichen Landkreis unter anderem den Konvoi „Fränkischer Süden Nord“, dem auch Geroldshausen angehört. Die interkommunale Zusammenarbeit in solchen Konvois soll Synergien schaffen, den Aufwand reduzieren und die Datengrundlagen vereinheitlichen. Der Gemeinderat wurde hierzu unter anderem in der Sitzung am 11. November 2025 informiert.

In der Lenkungsgruppe der ILE Fränkischer Süden wurde die weitere Vorgehensweise zur Wärmeplanung beraten. Dabei wurde betont, dass zunächst die kommunalen Gremien eine Grundsatzentscheidung zur Konvoibildung treffen müssen, bevor weitere Schritte – wie die Vorbereitung einer gemeinsamen Ausschreibung oder die Beantragung von Fördermitteln – erfolgen können. Vor diesem Hintergrund wird nach den jeweiligen Gemeinderatssitzungen eine Rückmeldung erwartet, ob ein Konvoi gebildet werden soll und in welcher Zusammensetzung, sofern alternative Partnerschaften gegenüber den Vorschlägen des Kurz-ENP als zweckmäßiger erachtet werden. Diese Entscheidungen bilden die Grundlage für die nächsten organisatorischen Schritte im Fränkischen Süden und für die fristgerechte Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben bis 2028.

Die im Kurz-Energienutzungsplan aufgeführten Vorteile einer kommunalen Wärmeplanung im Konvoi entsprechen weitgehend den Einschätzungen einschlägiger Fachstellen, Leitfäden und bisherigen Praxiserfahrungen. Insbesondere für kleinere Gemeinden wird die gemeinsame Durchführung als effizient angesehen, da sich Kosten und Arbeitsaufwand durch eine gemeinsame Ausschreibung, ein einheitliches Datenmanagement und abgestimmte Beteiligungsprozesse spürbar reduzieren können. Ergänzend ermöglicht die interkommunale Betrachtung eine bessere Nutzung von Synergien, etwa bei gemeinsamen Netz- oder Infrastrukturbetreibern, grenzüberschreitenden Wärmepotenzialen oder bereits bestehenden Verwaltungsstrukturen.

Durch eine gemeinsame Ausschreibung und die Bündelung von Arbeitsschritten entstehen Kostenersparnisse und eine spürbare Entlastung der Verwaltungen. Die einheitliche Datenerhebung verbessert die Qualität der Analyse, während die Betrachtung über Gemeindegrenzen hinweg eine abgestimmte Bewertung von Wärmepotenzialen wie Abwärme oder Biogasanlagen ermöglicht. Zeitpläne, Methoden und Beteiligungsprozesse laufen parallel, was zu konsistenten Ergebnissen und einer klaren, einheitlichen Öffentlichkeitsarbeit führt. Insgesamt erleichtert das Konvoi-Verfahren den Einstieg in die verpflichtende Wärmeplanung, schafft bessere Entscheidungsgrundlagen für zukünftige Investitionen und unterstützt eine ressourcenschonende Umsetzung einer klimaneutralen WärmeverSORGUNG. Gleichzeitig zeigt die Erfahrung, dass der Erfolg eines Konvois vom Engagement der beteiligten Gemeinden und einer verlässlichen Abstimmung abhängt. Ein erhöhter Koordinationsbedarf ist daher einzuplanen; insgesamt überwiegen nach aktuellem Kenntnisstand jedoch die Vorteile.

Einige Kommunen haben eine Beteiligung am Konvoi-Verfahren dennoch abgelehnt. Diese Entscheidungen beruhen überwiegend auf der Einschätzung, dass der eigene Handlungsspielraum, die direkte Steuerung des Projekts und die Wahrung kommunaler Unabhängigkeit höher zu bewerten seien als die potenziellen Vorteile einer interkommunalen Zusammenarbeit. In diesen Fällen wird die Priorität auf Autonomie und direkte Verantwortlichkeit gegenüber dem beauftragten Planungsbüro gelegt, während die erwarteten Effizienz- oder Kostenvorteile eines Konvois als gering eingeschätzt werden.

Für Geroldshausen bestehen insbesondere aufgrund der gemeinsamen Verwaltungsgemeinschaft enge organisatorische Verbindungen zur Gemeinde Kirchheim, sodass eine Zusammenarbeit in der kommunalen Wärmeplanung naheliegt. Ob Kirchheim sich einer interkommunalen Lösung anschließen möchte, ist jedoch abhängig von einem noch zu treffenden Gemeinderatsbeschluss. Um die Wärmeplanung dennoch fristgerecht und effizient durchführen zu können, muss Geroldshausen flexibel auf unterschiedliche Entscheidungsverläufe reagieren können.

Sollte Kirchheim keinen Beschluss zur Beteiligung im Konvoi fassen, muss die Gemeinde Geroldshausen weiterhin handlungsfähig bleiben. Deshalb wird vorgesehen, dass Geroldshausen sich – alternativ oder ergänzend – auch mit anderen fachlich und organisatorisch geeigneten Kommunen zusammenschließen kann. Dies betrifft insbesondere den Markt Giebelstadt, mit dem bereits in anderen Verwaltungsbereichen kooperiert wird, sowie dem Markt Reichenberg, mit der Synergien durch gemeinsame Netzstrukturen bestehen.

Die Ermächtigung der Verwaltung schafft die notwendige Flexibilität, um die Bildung eines Konvois aktiv zu unterstützen und den gesetzlichen Anforderungen der Wärmeplanung fristgerecht nachzukommen – unabhängig von den Entscheidungen anderer Gemeinden. Gleichzeitig bleibt die bevorzugte Option bestehen, Kirchheim aufgrund der Verwaltungsstrukturen in die Planung einzubinden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und beschließt:

1. Die Gemeinde Geroldshausen nimmt grundsätzlich an einer kommunalen Wärmeplanung im Konvoi teil.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

2. Die Gemeinde Kirchheim soll – aufgrund der gemeinsamen Verwaltungsgemeinschaft – möglichst in die Konvoibildung einbezogen werden.

Sollte Kirchheim keinen Beschluss zur Zusammenarbeit fassen, kann sich Geroldshausen auch mit anderen Kommunen zusammenschließen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

3. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Bildung eines Konvois – insbesondere mit dem Markt Giebelstadt und/oder der Markt Reichenberg – im Rahmen der ILE Fränkischer Süden zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

TOP 6 Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Geroldshausen (BGS / WAS); Satzungsbeschluss

In der Sitzung des Gemeinderates am 11.11.2025 hat der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen dieser die Gebührenkalkulation der Dr. Schulte / Röder Kommunalberatung zur Kenntnis und beschloss die Senkung des Benutzungsgebührensatzes der Wasserversorgungsanlage auf 2,55 € je Kubikmeter Frischwasser ab dem 01.01.2026.

Es ist somit der Neuerlass der BGS/WAS wie folgt erforderlich, die Änderungen betreffen § 9a Absatz 1 und § 14 (siehe hierzu IMS vom 15.10.2025) sowie § 10 Absatz 1:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Geroldshausen (BGS/WAS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Geroldshausen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke oder
3. Grundstücke, die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschoßfläche werden 60 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschosse, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach

Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,29 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 1,79 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks

oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) oder nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. So weit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr **inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer** beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

| | | |
|-----|----------------------|-----------------|
| bis | 6 m ³ /h | 6,42 € / Jahr |
| bis | 10 m ³ /h | 12,84 € / Jahr, |

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

| | | |
|-----|----------------------|-----------------|
| bis | 10 m ³ /h | 6,42 € / Jahr |
| bis | 16 m ³ /h | 12,84 € / Jahr. |

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt **2,73 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers **inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers**.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so bemisst sich die Grundgebühr nach § 9a dieser Satzung und die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagessbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen **und** Kostenerstattungsansprüchen **und Gebühren** wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Übergangsregelung

- (1) Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.
- (2) Wurden solche Beitragstatbestände nach den o. g. Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2021 außer Kraft.

Geroldshausen, den

Ehrhardt, 1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat Geroldshausen beschließt die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Geroldshausen (BGS/WAS) wie in der Sitzung vorgestellt als Satzung.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

TOP 7 Bekanntgabe des Ergebnisses der Jahresrechnung 2024 - Information

Gemäß Art. 102 Abs. 2 GO ist die Jahresrechnung dem Gemeinderat nach ihrer Erstellung vorzulegen. Diese erstmalige Vorlage soll dem Gemeinderat lediglich die Möglichkeit geben, Kenntnis zu erlangen, wie sich der Jahresabschluss nach den Berechnungen der Verwaltung darstellt. Eine Prüfung der Jahresrechnung ist aktuell nicht notwendig, sie erfolgt grundsätzlich im Rahmen der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung. Es ist also zunächst weder ein Beschluss über die Feststellung noch über die Entlastung zu fassen.

Die Ergebnisse der Jahresrechnung 2024 sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Im Ansatz 2024 hat der **Verwaltungshaushalt** ein Volumen in Höhe von 2.982.600,00 EUR. Das Ergebnis der Jahresrechnung beläuft sich auf 3.267.240,94 EUR. Das Rechnungsergebnis liegt somit ca. 284.640 EUR über den Planansätzen.

Im Ansatz 2024 hat der **Vermögenshaushalt** ein Volumen in Höhe von 1.398.700 EUR. Das Ergebnis der Jahresrechnung beläuft sich auf 1.005.356,33 EUR. Das Rechnungsergebnis liegt somit ca. 393.343 EUR unter den Planansätzen.

Die **Zuführung** vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt beläuft sich auf 294.116,07, EUR, geplant wurde mit einer Zuführung i. H. v. 119.700 EUR zum Verwaltungshaushalt. Hauptsächliche Ursachen dieser Entwicklung sind:

- Höhere Einnahmen im Bereich der Gewerbesteuer
- Mehreinnahmen bei der Einkommensteuerbeteiligung
- Nicht eingehobene Schuldendienstumlage Grundschulverband

Der allgemeinen Rücklage wurden 513.893,24 EUR zugeführt.

Der **Gesamthaushalt** (Verwaltungs-, Vermögenshaushalt) 2024 gemäß den Ergebnissen der Jahresrechnung beläuft sich auf 4.272.597,27 EUR (2023: 4.589.302,76 EUR).

TOP 8 Vorläufige rechtliche Einschätzung zum Grundstücksnutzungsvertragsentwurf der QE Geroldshausen Projekt GmbH zu den Windenergieanlagen für das Projekt Geroldshausen und Uengershausen - Information

Die QE Geroldshausen Projekt GmbH, Berlin, hat der Gemeinde einen Entwurf eines Grundstücksnutzungsvertrags für Abstandsflächen, Rotorüberflugflächen, versiegelte Flächen, Wege und Kabel – Projekt Geroldshausen und Uengershausen – für gemeindliche Flächen mit einem Lageplan (siehe Anlage) vorgelegt. Der Vertragsentwurf wurde einer ersten juristischen Vorabprüfung durch eine Anwaltskanzlei unterzogen; die Gemeinde ist von den Kosten freigestellt.

Im Ergebnis dieser Vorabprüfung wurden mehrere rechtliche und wirtschaftliche Punkte identifiziert, die vor einer möglichen Vertragsunterzeichnung anzupassen bzw. nachzuverhandeln sind. Dazu zählen insbesondere die eindeutige Klärung der Vertragsflächen, die Prüfung bestehender Pachtverhältnisse, deutliche Anpassungen bei den Entgeltregelungen (u. a. Bereitstellungs-, Rotorüberflug-, Wege- und Kabelentgelte), die Sicherstellung der Entgeltpflicht bis zum vollständigen Rückbau sowie die Aufnahme einer klaren Rückbauverpflichtung einschließlich angemessener Rückbausicherheit.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass nach dem vorliegenden Entwurf die beiden bisherigen Verträge vollständig durch den neuen Vertrag abgelöst würden. Die Regelungen des neuen Entwurfs weichen in mehreren Punkten ab und teilweise zu Lasten der Gemeinde.

Die Verwaltung wird die genannten Punkte in die weiteren Gespräche mit dem Nutzer einbringen und dem Gemeinderat anschließend einen überarbeiteten Vertragsentwurf zur erneuten Beratung vorlegen.

TOP 9 Prüfung des Gestaltungsvertrag zur Leitungsverlegung – Kabeltrasse von PV-Anlage Uengershausen bis zum Umspannwerk Stalldorf - Information

Die SÜDWERK Energie GmbH, Burgkunstadt, hat der Gemeinde für die ENERPARK Solar Invest 230 TU 32 GmbH & Co. KG, Hamburg, einen Gestaltungsvertrag einschließlich eines Kabeltrassenplans (siehe Anlage) vorgelegt. Die geplante Trasse verläuft über mehrere gemeindliche Flurstücke der Gemarkungen Geroldshausen und Moos und dient der Anbindung der Photovoltaikanlage bei Reichenberg an das Umspannwerk Stalldorf. Die Leitungsverlegung soll entsprechend den eingereichten Planunterlagen erfolgen. Der Vertrag regelt im Wesentlichen die Duldung der Leitungsverlegung auf gemeindlichen Flächen, die Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten, die Festlegung eines Schutzstreifens und die Übergabe von Bestandsunterlagen, die Entschädigung für die Inanspruchnahme der Grundstücke, die Haftungs- und Schadensregelungen, die Möglichkeiten zur Umverlegung oder Entfernung der Leitungen, die Vorgaben bei einer Betriebeinstellung sowie die Regelungen zum Betreiberwechsel und zur Kündigung. Zur rechtlichen Bewertung des Vertragsentwurfs wurde eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragt; die Gemeinde ist aufgrund einer Vereinbarung mit der ENERPARK Solar Invest 230 TU 32 GmbH & Co. KG von den Kosten dieser Prüfung freigestellt.

Der Vorsitzende betont, dass mit allen Beteiligten ein einheitlicher Vertrag abgeschlossen werden sollte.

TOP 10 Feuerwehr-Dienstversammlung Inspektionsbereich Mitte am 25.11.2025 - Information

Die Herbstdienstversammlung am 25. November 2025 wurde von der Kreisbrandinspektion Würzburg, Inspektionsbereich Mitte, ausgerichtet. Teilgenommen haben insbesondere die Kommandanten, die Kreisbrandmeister und Kreisbrandinspektoren, der Kreisbrandrat sowie wenige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Gemeinden.

Sie zeigte die aktuellen Entwicklungen im Feuerwehrwesen und auch Punkte, die die Gemeinden und ihre Bürgerinnen und Bürger in den kommenden Jahren besonders relevant sind. Ein zentraler Schwerpunkt war die bevorstehende Umstellung auf die digitale Alarmierung, die ab 01.12.2025 technisch möglich ist und langfristig eine zuverlässigere Alarmierung sicherstellen soll.

Die Integrierte Leitstelle Würzburg wird ab Dezember 2025 vollständig digital alarmieren können, während die analoge Alarmierung nur noch als Rückfallebene bleibt. Dazu müssen alle Kommunen ihre Sirenen auf digitale Steuergeräte umstellen und digitale Pager für die Einsatzkräfte beschaffen. Beide Maßnahmen sind bis Ende 2026 förderfähig. Für die Gemeinde Geroldshausen ist die Umsetzung bereits weit fortgeschritten: Die Sirenen an den Standorten Geroldshausen und Moos sind zur Umrüstung beauftragt, die neuen digitalen Pager wurden beschafft. Weitere Maßnahmen sind daher momentan nicht erforderlich. Der Förderverwendungsnachweis kann – wie von der Regierung von Unterfranken bestätigt – erst nach Inbetriebnahme der Pager eingereicht werden.

Darüber hinaus wurde über die Einsatzentwicklung informiert: Über 1.500 Einsätze im Inspektionsbereich innerhalb eines Jahres verdeutlichen die hohe Einsatzbelastung, insbesondere im Bereich der medizinischen Erstversorgung (HvO). Für Geroldshausen bedeutet dies, dass die überörtlichen Strukturen zuverlässig funktionieren und im Notfall schnell Hilfe gewährleistet ist.

Positiv hervorgehoben wurde die starke Jugend- und Nachwuchsarbeit im gesamten Inspektionsbereich, die auch für die Zukunft der Feuerwehren in Gemeinden wie Geroldshausen entscheidend ist. Die hohe Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zeigt, dass der Nachwuchs gut aufgestellt ist.

Weitere Entwicklungen betreffen die Modernisierung der technischen Ausstattung, insbesondere im Atemschutz- und Fahrzeugbereich, sowie den geplanten Ausbau der First-Responder-Ausbildung im Jahr 2026. Diese Maßnahmen führen zu einer verbesserten Einsatzqualität und kommen unmittelbar der Bevölkerung zugute. Ergänzend wird die interne Organisation der Feuerwehren durch neue digitale Verwaltungssysteme modernisiert, was Abläufe vereinfachen und die Einsatzbereitschaft stärken soll.

Insgesamt befindet sich die Feuerwehr im Inspektionsbereich Mitte in einer Phase der Modernisierung und hohen Einsatzaktivität. Für Geroldshausen ist besonders bedeutsam, dass die digitale Alarmierungsumstellung bereits vorbereitet ist und die Einsatzfähigkeit – sowohl im technischen als auch im personellen Bereich – gesichert bleibt.

TOP 11 Bahnübergang Albertshäuser Str./Bahnstr./Hauptstr. – Ergebnisse der Bahnübergangsschau und weiteres Vorgehen - Information

Sicherheitsprobleme am Bahnübergang Albertshäuser Straße / Bahnstraße / Hauptstraße – aktueller Sachstand

Nach der Bahnübergangsschau am 4. November 2025, bei der die Übergänge in Moos und im Hauptort überprüft wurden, befasste sich die Verwaltung besonders mit dem Bahnübergang Albertshäuser Straße / Bahnstraße / Hauptstraße. Anlass war ein aktueller Vorfall, bei dem ein Rettungswagen trotz Sondersignal rund sieben Minuten an der geschlossenen Schranke warten musste. Da vergleichbare Verzögerungen bei Einsatzfahrten in den vergangenen Jahren mehrfach aufgetreten waren, wurde dieser Vorfall gemeinsam mit der allgemeinen Problematik bei der Bahnübergangsschau eingehend erörtert.

Im Anschluss an die Schau wurde das Thema im Protokoll des Landratsamts Würzburg vom 21.11.2025 aufgegriffen. Dort ist festgehalten, dass der Bahnübergang bereits heute nicht den geltenden Planungsrichtlinien entspricht und mittelfristig umfassende bauliche Maßnahmen beziehungsweise eine Neuplanung erforderlich sind. Gründe sind unter anderem die zu geringe Straßenbreite, fehlende Gehwege und problematische Abbiegesituationen. Aktuell könne der Zustand nur aufgrund des bestehenden Vollabschlusses sicherheitstechnisch toleriert werden.

Auch der geschilderte Rettungswageneinsatz wurde dokumentiert; die Deutsche Bahn betonte erneut, dass eine Notbremsung in solchen Fällen nicht verhältnismäßig sei und verwies auf eine frühere Stellungnahme.

Wie empfohlen nahm die Verwaltung weitere Schritte vor: Sie wandte sich am 26. November 2025 per E-Mail an Kreisbrandinspektor, Bereich Mitte, und informierte zugleich das Landratsamt Würzburg. In dieser Nachricht schilderte sie die wiederkehrenden langen Schließzeiten des Bahnübergangs, von denen Einsatzfahrzeuge der Polizei, des Rettungsdienstes also auch der Feuerwehren betroffen sind. Das Landratsamt hatte den Sachverhalt bereits an den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung weitergereicht.

Zudem wurde darauf hingewiesen, dass DB InfraGo für die kommenden Jahre mit einem steigenden Zugaufkommen rechnet, was die Schließzeiten voraussichtlich weiter verlängern wird.

Um Lösungsansätze zu entwickeln – zum Beispiel durch die Einbindung weiterer Rettungsdienststandorte wie Kist – bat die Verwaltung die angeschriebenen Stellen um Benennung geeigneter Ansprechpartner, damit die Gemeinde Geroldshausen ein gemeinsames Gespräch koordinieren kann.

Planungs- und Infrastrukturmängel am Bahnübergang Albertshäuser Straße / Bahnstraße / Hauptstraße – aktueller Sachstand

Mittelfristig sollen im Rahmen einer Genehmigungsplanung umfassende bauliche Maßnahmen eingeleitet werden, da der aktuelle Ausbauzustand erheblichen Anpassungsbedarf aufweist. Das bedeutet, dass die vorhandene Straßen- und Knotenpunktgestaltung nicht den geltenden technischen Regelwerken entspricht und daher baulich verbessert werden muss.

Insbesondere bestehen folgende Defizite:

- unzureichende Straßenbreite,
- fehlende Gehwege,

- potenziell gefährliche Abbiegesituationen im Kreuzungsbereich.

Der derzeitige, nicht den Planungsrichtlinien entsprechende Zustand kann lediglich aufgrund des vorhandenen Vollabschlusses sicherheitstechnisch noch toleriert werden.

Ein Vollabschluss ist ein technisch gesicherter Bahnübergang, bei dem sich Schranken vollständig über die gesamte Fahrbahn schließen und somit jeglichen Straßenverkehr während einer Zugfahrt zuverlässig ausschließen. Dadurch wird trotz der baulichen Defizite ein Mindestmaß an Verkehrssicherheit gewährleistet.

Laut Protokoll der Bahnübergangsschau vom 09.06.2022 wird das Eisenbahn-Bundesamt diesen Sachverhalt im weiteren Verwaltungsverfahren eigenständig aufgreifen.

TOP 12 Verkehrsrechtliche Anordnung des LRA Würzburg: Sperrlinie im Kreuzungsbereich Kleinrinderfelder Straße / Kirchheimer Straße - Information

Das Landratsamt Würzburg hat als zuständige Straßenverkehrsbehörde am 20.11.2025 eine verkehrsrechtliche Anordnung in Geroldshausen erlassen. Betroffen ist die Kreuzung der Kleinrinderfelder Straße (Kreisstraße WÜ 30) mit der Kirchheimer Straße (Staatsstraße St 511). An dieser Stelle wird eine zehn Meter lange Sperrlinie (VZ 295) angeordnet. Diese durchgezogene Linie darf nicht überfahren werden und zeigt an, dass an dieser Stelle weder die Spur gewechselt noch abgekürzt werden darf. Sie dient damit der Erhöhung der Verkehrssicherheit im Kreuzungsbereich.

Mit der Markierung soll ein sicherer Abbiegevorgang von der Kleinrinderfelder Straße auf die Kirchheimer Straße gewährleistet werden. Die Sperrlinie soll bewirken, dass Fahrzeugführer beim Abbiegen ordnungsgemäß einfahren, die Fahrbahn vollständig ausfahren und Gefährdungen durch zu frühes Ausscheren oder das Schneiden der Kurve vermieden werden.

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt durch das Staatliche Bauamt Würzburg.

Der Vorsitzende berichtet über eine Rückmeldung der Polizei zu einer Bürgerbeschwerde hinsichtlich angeblich ordnungswidrig parkender Fahrzeuge an der Einmündung der Kleinrinderfelder Straße in die Kirchheimer Straße. Bei einem gemeinsamen Ortstermin mit der Verkehrsbehörde und dem Bürgermeister konnte jedoch kein Verstoß festgestellt werden. Nach § 12 StVO ist lediglich das Parken bis zu fünf Metern vor und hinter Einmündungen untersagt; ein Verbot gegenüber einer Einmündung besteht nicht. Zudem gilt der betreffende Abschnitt der Kirchheimer Straße nicht als „eng“ im Sinne der gesetzlichen Vorgaben. Zwar kann das Parken den Verkehrsfluss verlangsamen und beim Einbiegen erhöhte Vorsicht erforderlich machen, es trägt jedoch zugleich zu einer gewünschten Reduzierung der Fahrgeschwindigkeiten bei. Aus Sicht der beteiligten Behörden bestand daher kein Anlass für ein ordnungsbehördliches Einschreiten.

Der Vorsitzende ergänzt, dass er beim Ortstermin ausdrücklich auf die geschilderte Problematik hingewiesen habe, jedoch weder das Landratsamt noch die Polizei hierin ein verkehrsrechtliches Problem sahen.

Mehrere Gemeinderäte äußern deutlichen Unmut über die Einschätzung der Polizei. Ein Gemeinderat weist darauf hin, dass seiner Beobachtung nach unmittelbar im Kreuzungsbereich geparkt werde.

TOP 13 Verkehrsrechtliche Anordnung des LRA Würzburg: Zusätzliches gelbes Richtungszeichen „Giebelstadt 5 km“ an der Einmündung der Ingolstädter Straße in die Albertshäuser Straße - Information

Das Landratsamt Würzburg hat als zuständige Straßenverkehrsbehörde am 21.11.2025 eine verkehrsrechtliche Anordnung in Geroldshausen erlassen. Sie betrifft die Einmündung der Ingolstädter Straße in die Albertshäuser Straße (Staatsstraße 2295). Im Rahmen der Bahnübergangsschau wurde dieser Bereich gemeinsam mit Bürgermeister, Polizei und Staatlichen Bauamt besprochen. Dabei wurde festgestellt, dass an der Einmündung immer wieder unsichere oder

unentschlossene Verkehrsteilnehmer den Verkehrsfluss behindern. Da sich in unmittelbarer Nähe ein Bahnübergang befindet, soll insbesondere verhindert werden, dass es entlang der Staatsstraße zu Rückstaus auf dem Bahnübergang oder unnötigen Wartezeiten kommt.

Zur Verbesserung der Orientierung und zur Bündelung des Verkehrs auf der Staatsstraße wird daher das Verkehrszeichen als gelbes Richtungszeichen mit „Giebelstadt 5 km“ (VZ 418-10) angeordnet. Dieses Ziel wird zusätzlich in die Wegweisung aufgenommen, um die Verkehrsführung klarer darzustellen.

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt durch das Staatliche Bauamt Würzburg.

TOP 14 Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Wittigbach vom 13.11.2025 - Information

Am 13. November 2025 fand die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Wittigbach in Rathaus Unterwittighausen statt.

Im Folgenden ist die Zusammenfassung der jeweiligen TOPs dargestellt.

TOP 1: Feststellung des Jahresabschlusses 2024

Die Verbandsversammlung stellte den Jahresabschluss 2024 fest. Dieser weist einen Überschuss von 134.852,26 € in der Ergebnisrechnung sowie einen Zahlungsmittelüberschuss von 119.647,57 € auf. Ursache hierfür waren insbesondere verschobene Kanaluntersuchungen (EigKVO), die erst 2025 abgerechnet werden, sowie Einsparungen bei den Energiekosten durch einen neuen Stromliefervertrag. Auch die Investitionstätigkeit 2024 war gering (u.a. Anschaffung eines Rasenmähers)

TOP 2: Fortschreibung der Einwohnerwerte (2026–2027)

Gemäß Verbandssatzung wurden die Einwohnerwerte zum Stichtag 30.06.2025 neu berechnet. Diese dienen als Grundlage für die Umlageverteilung der Jahre 2026 und 2027.

Die neuen Einwohnerwerte lauten unter anderem:

- Geroldshausen: 1.411 EW
- Giebelstadt: 571 EW
- Kirchheim: 2.351 EW
- Wittighausen: 1.493 EW

Insgesamt ergibt sich für den Verband eine Summe von 5.826 EW. Die Beteiligungsquoten weichen nur geringfügig von den bisherigen ab.

TOP 3: Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026 – Beschlussfassung

Die Verbandsversammlung beschloss die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für 2026. Wesentliche Eckpunkte:

- **Ergebnishaushalt:** Ausgleich bei Erträgen und Aufwendungen (je 474.144 €).
- **Finanzhaushalt:** Kreditaufnahme von 325.000 € vorgesehen.
- **Investitionen 2026:**
 - Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Eigenstromversorgung der Kläranlage (ca. 325.000 €)
 - Ersatz eines Kleintransporters (ca. 20.000 €)
 - Ertüchtigung der Waschpresse / des Einlaufrechens (ca. 10.000 €)Sinkende Energiekosten entlasten den Betriebsaufwand, während die

Klärschlammensorgung weiterhin teurer wird. Zudem steht die Schmutzfrachtberechnung (ca. 70.000 €) kurz vor dem Abschluss.

TOP 4: Mittelfristige Finanzplanung – Beschlussfassung

Die Finanzplanung 2027 – 2029 wurde beschlossen. Sie berücksichtigt u. a.:

- Entlastungen bei den Energiekosten durch die Teilnahme an der landesweiten Strombündelung,
 - weiterhin steigende Klärschlammensorgungskosten,
 - die finanzielle Auswirkung der Schmutzfrachtberechnung,
 - den voraussichtlichen Schuldenstand und Liquiditätsverlauf.
- Der Kassenkreditrahmen bleibt mit 50.000 € unverändert bestehen

TOP 5: 4. Änderung Verbandssatzung – Beschlussfassung

Das Landratsamt hatte beanstandet, dass die bisherige Verbandssatzung Investitionsumlagen nur in den Anfangsjahren des Verbandes zuließ. Die Satzung wird daher geändert:

- Ab 01.01.2026 kann **jährlich eine Investitionsumlage** erhoben werden.
Die Änderungssatzung wurde beschlossen und tritt zum 01.01.2026 in Kraft

TOP 6: Änderungssatzung über Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit – Beschlussfassung

Auf Basis eines Prüfberichts des Landratsamts wurde die Entschädigungssatzung überarbeitet.
Neuerungen:

- Verbandsvorsitzender erhält künftig 100 € monatlich.
- Sitzungsgeld für Mitglieder der Verbandsversammlung: 20 € pro Sitzung.
- Neue Entschädigungssätze für Dienstverrichtungen: 20 €, 35 € oder 50 € (je nach Zeitaufwand).
- Neu aufgenommen: Erstattung von Betreuungskosten für pflege- oder betreuungsbedürftige Angehörige während der Ausübung des Ehrenamts (bis 50 € täglich).
Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

TOP 7: Bekanntgaben

Es wurden verschiedene Informationen mitgeteilt, darunter der Genehmigungserlass des Landratsamts zur Haushaltssatzung 2025.

TOP 8: Anfragen und Anregungen

Der öffentliche Teil wurde mit allgemeinen Rückfragen und Hinweisen abgeschlossen.

TOP 15 Entwässerungssystem des Ackerlands (Flst.-Nr. 795/0) am Sportplatz: Schadensursache und Sanierung - Information

Am 28. Oktober 2025 fand ein Ortstermin zur Bewertung der Drainagesituation im Bereich des Sportplatzes und des angrenzenden Feldes (Flurstück Nr. 795/0) statt. Dabei wurde festgestellt, dass ein Teil der Ackerfläche deutlich durchfeuchtet ist. Im Bereich des Durchlasses unter dem asphaltierten Feldweg stand Wasser, zudem zeigten sich Hinweise darauf, dass die bestehende Drainageleitung verstopft sein könnte. Zur Ursachenklärung wurden zunächst eine Kamerabefahrung oder alternativ eine kostengünstigere Sondierungsgrabung mit einem Minibagger vorgeschlagen. Als mögliche Gründe für die Störung kamen insbesondere ein Wurzeleinwuchs in die alte Leitung oder eine Beschädigung im Zusammenhang mit dem Setzen des Ballfangzauns in Frage. Zudem wurde die Option geprüft, die Drainage künftig in den südlich verlaufenden Graben umzuleiten, wofür der bestehende Durchlass tiefergelegt werden müsste.



In Absprache mit dem SV Geroldshausen sollten die notwendigen Arbeiten bis spätestens Mitte Februar 2026 abgeschlossen werden, da anschließend die Aussaat der Zuckerrüben beginnt. Ende November 2025 machten sich der Bauhof Geroldshausen, ein Landwirt sowie eine beauftragte Firma entlang des Ballfangzauns auf die Suche nach der tatsächlichen Schadensursache. Erst nach mehreren Grabungen konnte festgestellt werden, dass Wurzeln in die alte Drainageleitung eingewachsen waren. Diese bestand aus zusammengesetzten Tonrohren, deren Verbindungsstellen offenbar nicht mehr dicht waren. Aus dem Leitungsverlauf wurde schließlich mit einem Bagger ein mehrere Meter langer Wurzelstrang herausgezogen. Die defekte Leitung wurde daraufhin durch ein neues PE-Rohr ersetzt, in das keine Wurzeln mehr eindringen können. Zusätzlich wurde ein Spülrohr eingebaut, um zukünftige Wartungsarbeiten zu erleichtern. Auch die genaue Lage der neuen Leitung wurde dokumentiert.



Das zuständige Planungsbüro wurde aufgefordert, die im Zusammenhang mit der Schadensbeseitigung entstandenen Kosten vollständig zu übernehmen. Hintergrund ist, dass die betroffene Leitung Bestandteil der von diesem Büro erstellten Planung war und die vertraglich vereinbarte Gewährleistungsfrist erst am 23. April 2026 endet. Aus Sicht des SV Geroldshausen und der Gemeinde ist daher davon auszugehen, dass sämtliche durch die Schadensbeseitigung angefallenen Aufwendungen vom Planungsbüro zu tragen sind.



TOP 16 Abschluss Glasfaserausbau nach Gigabit-Richtlinie 1.0 und Ausblick auf das Förderverfahren 2.0 - Information

Der interkommunale Glasfaserausbau der Gemeinden Bütthard, Gaukönigshofen, Geroldshausen, Giebelstadt und Kirchheim im Rahmen der Gigabit-Richtlinie 1.0 ist abgeschlossen. Insgesamt wurden rund 2.400 Haushalte und Unternehmen mit der Möglichkeit eines Glasfaserhausanschlusses (FTTH) ausgestattet. Die Deutsche Telekom hat hierfür mehr als 430 Kilometer Glasfaserkabel verlegt und 73 neue Netzverteiler errichtet. Für die Bürgerinnen und Bürger im Ausbaugebiet erfolgte die Herstellung des Grundstücks- und Gebäudeanschlusses im Förderverfahren kostenfrei.

Das Gesamtprojektvolumen beträgt rund 5,97 Mio. Euro, wovon der Freistaat Bayern 5,374 Mio. Euro förderte. Dies entspricht einer Förderquote von 90 %. Daraus ergeben sich durchschnittliche Gesamtkosten von ca. 2.490 Euro pro Anschluss, von denen etwa 2.240 Euro durch Fördermittel abgedeckt sind. Der rechnerische kommunale Eigenanteil beträgt rund 250 Euro pro angeschlossenem Gebäude. Für die Gemeinde Geroldshausen ergibt sich ein Eigenanteil von rund 45.000 Euro. Durch die interkommunale Zusammenarbeit konnten Verwaltungsaufwand und Kosten minimiert werden.

Die Projektkoordination lag im Verfahren 1.0 bei der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim, die fachliche Begleitung erfolgte durch das Ingenieurbüro Dr. Först Consult. Laut Telekom haben bereits 1.224 Haushalte im Ausbaugebiet einen Glasfasertarif beauftragt, weitere Anschlüsse können weiterhin bestellt werden.

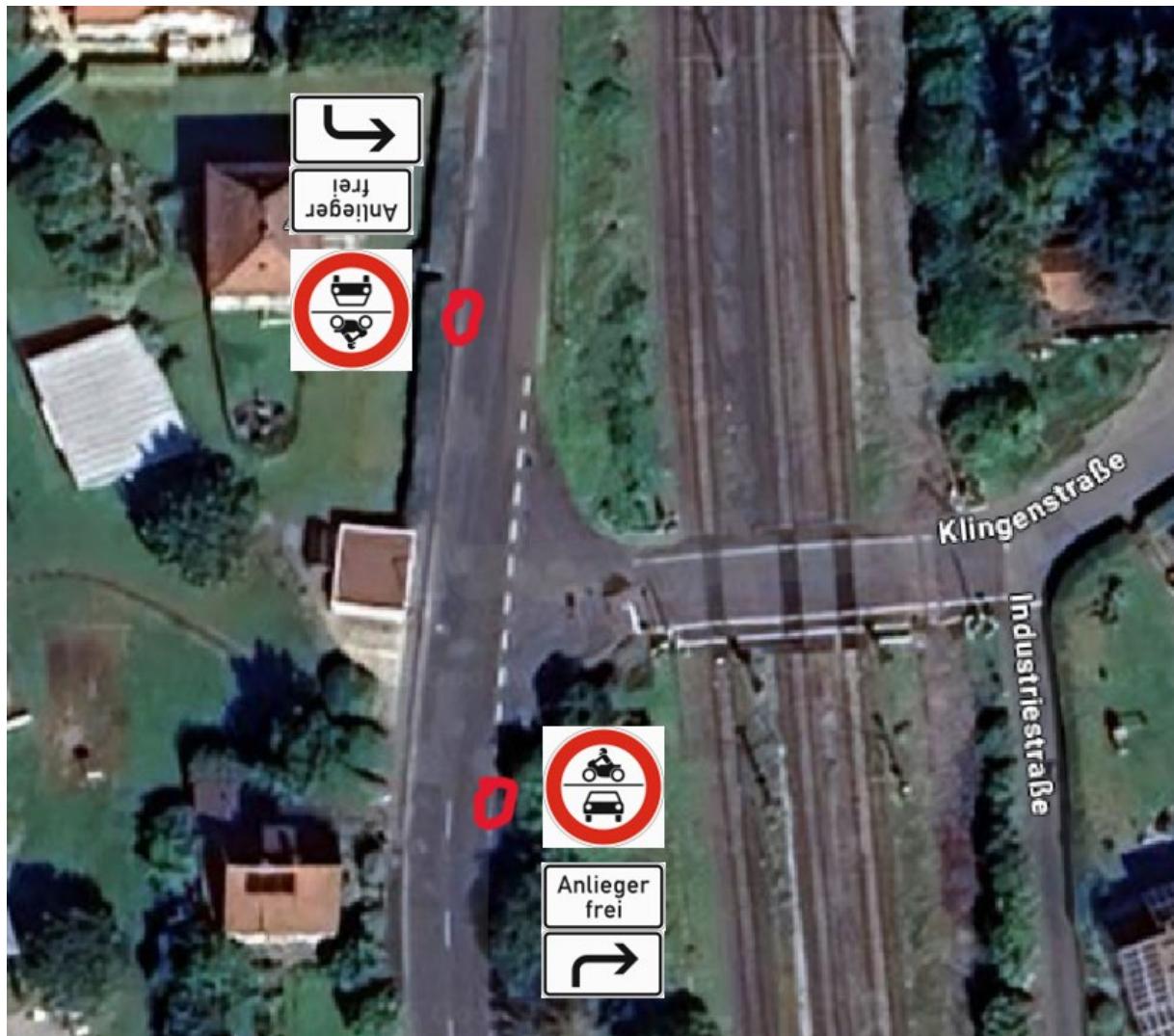
Im Anschluss an den abgeschlossenen Ausbau nach der Gigabit-Richtlinie 1.0 werden im Rahmen der Gigabit-Richtlinie 2.0 die noch verbliebenen förderfähigen Haushalte erschlossen. Für dieses neue Förderverfahren hat die Gemeinde Geroldshausen die Federführung übernommen. Das zugehörige Ausschreibungsverfahren ist derzeit im Gange. Mit Abschluss des Verfahrens ist auch für die bislang nicht berücksichtigten Adressen eine Versorgung mit Glasfaser vorgesehen, sodass perspektivisch eine vollständige Erschließung aller förderfähigen Haushalte erreicht wird.

TOP 17 Informationen / Sonstiges

Vollsperrung Bahnübergang Bahnstraße / Hauptstraße / Albertshäuser Straße vom 11. bis 13. Dezember 2025

Die Gemeindeverwaltung wurde vom LRA Würzburg um eine Stellungnahme zum Antrag auf Vollsperrung Bahnübergang Bahnstraße / Hauptstraße / Albertshäuser Straße vom 11. bis 13. Dezember 2025 gebeten. Die Anordnung sieht ein großräumigen Beschilderungsplan vor (siehe Anlagen).

Das Bauamt bei der VG Kirchheim hat angeregt, für die Absicherung des Bahnübergangs Klingenstraße für den Ausweichverkehr zusätzlich folgende Beschilderung anzuordnen.



Überprüfung der Wasserführung am Regenrückhaltebecken beim Neubaugebiet „Am Klingenbach“ – abschließende Bewertung

Die Verwaltung hat den Sachverhalt zum Regenrückhaltebecken im Neubaugebiet „Am Klingenbach“ (Bebauungsplan „Hinterm Dorf“) hinsichtlich der Einleitung von Oberflächenwasser in den Abwasserkanal geprüft und das Wasserwirtschaftsamt über das Ergebnis dieser Überprüfung informiert. Grundlage der Bewertung ist der Erläuterungsbericht des beauftragten Ingenieurbüros vom 20. September 2002. Dort ist auf Seite 5 zum Regenrückhaltebecken Folgendes ausgeführt (siehe Anhänge):

„Bei Starkniederschlägen und der damit verbundenen Vollfüllung des Beckens dient das Bauwerk als Überlaufwehr. Eine Rohrleitung DN 200 leitet das im Becken gespeicherte bzw. überfließende Wasser in die bestehende ehemalige Überlaufleitung des Mischwassersammlers und von dort in die ehemalige Kläranlage Geroldshausen. Hier erfolgt die Einleitung in den Klingenbach. Im

Bereich des Einlaufbauwerkes ist eine Befestigung aus Natursteinpflaster geplant, um Erosions-schäden an den Böschungen und in der Sohle zu vermeiden.“

Auf Basis dieser Unterlagen ist der Sachverhalt aus Sicht der Verwaltung eindeutig dargestellt. Es sind keine weiteren Baumaßnahmen durch die Gemeinde zu veranlassen.

Bauantrag zur Errichtung eines Gaststättenaußenbereichs (Stellplätze), Würzburger Straße 1, Moos, und Förderung von Kleinstunternehmen durch ALE

Im Ortsteil Moos ist die Errichtung eines Gastronomiebetriebs mit Restaurant, Biergarten und einer kleinen Brauerei geplant. Für den dazugehörigen Außenbereich soll ein Bauantrag gestellt werden. Mitte Oktober hat hierzu ein Ortstermin stattgefunden, bei dem insbesondere die Stellplatzproblematik erörtert wurde. In einem anschließend geführten Termin mit der Verwaltung bestand Einigkeit darüber, dass Stellplätze möglichst in unmittelbarer Nähe zur Gaststätte entstehen müssen, um Fehlparkverhalten an der Staatsstraße, auf den gemeindlichen Parkflächen von Bürgerheim und Friedhof sowie auf dringend freizuhaltenden Flächen der Feuerwehr zu vermeiden. In diesem Zusammenhang wurden fünf potenzielle Standorte für Stellplätze diskutiert. Es ist geplant, dass der Bauherr seine konkretisierten Vorschläge in der Gemeinderatssitzung am 13. Januar 2026, die im Bürgerheim stattfinden soll, vorstellt.

Für die geplanten Investitionen in die Einrichtung des Betriebs soll zudem ein Förderantrag zur Unterstützung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung gestellt werden. Hierzu hat die Gemeindeverwaltung am 3. Dezember 2025 kurzfristig einen Antrag auf Erweiterung des Vorhabens „Geroldshausen 7“ um ein zusätzliches Fördergebiet für private Maßnahmen eingereicht. Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken (ALE) hat mit Schreiben vom 4. Dezember 2025 bestätigt, dass das Fördergebiet entsprechend erweitert wird (siehe Anlage).

Umstellung der digitalen Alarmierung – Sachstand Gemeinde Geroldshausen

Die Kreisbrandinspektion informiert, dass die ILS Würzburg ab 01.12.2025 technisch vollständig zur digitalen Alarmierung über TETRA bereit ist und die analoge Alarmierung nur noch als Rückfallebene bestehen bleibt. Für Kommunen bedeutet dies die schrittweise Umstellung der Sirenen auf digitale TSE-Steuerungen sowie der Einsatzkräftealarmierung auf digitale Pager. Beide Maßnahmen sind bis 31.12.2026 förderfähig, wobei die Nachweise bis spätestens 31.12.2028 einzureichen sind. Für die Gemeinde Geroldshausen ergibt sich daraus aktuell folgender Sachstand: Die Sirenen an den Standorten Geroldshausen und Moos sind bereits zur digitalen Umrüstung beauftragt; die digitalen Pager wurden ebenfalls beschafft. Damit besteht in beiden Gemeindeteilen derzeit kein weiterer Handlungsbedarf. Der Verwendungsnachweis für die Förderung kann nach Rückmeldung der Regierung von Unterfranken erst nach Inbetriebnahme der Pager eingereicht werden.

Bürgermeisterarbeitstagung am 20.10.2025

Bei der Bürgermeisterarbeitstagung des Landkreises Würzburg am 20.10.2025 wurden eine Reihe von aktuellen Themen aus Verwaltung, Energie, Klimaschutz und kommunaler Praxis vorgestellt. Die Energiewirtschaft berichtete über einen deutlich rückläufigen Stromverbrauch gegenüber früheren Prognosen, gleichzeitig jedoch weiterhin hohen Energiepreisen. Für die Versorgungssicherheit bis 2035 seien zusätzliche steuerbare Kraftwerkskapazitäten notwendig, da Batteriespeicher nur begrenzt zur Stabilität beitragen können.

Im Klimaschutzmanagement stellte der Landkreis die laufende Erstellung einer Energie- und Treibhausgasbilanz sowie die Entwicklung eines Maßnahmenkatalogs vor. Kommunen werden über Workshops aktiv eingebunden. Zudem wurden die aktuellen Fördermöglichkeiten für kommunale Projekte betont und auf die Förderberatung von Stadt und Landkreis als zentrale Anlaufstelle verwiesen.

Zur Dienstunfallversicherung der Feuerwehren zeigte die Versicherungskammer Bayern erhebliche Unterschiede zwischen den von den Gemeinden abgeschlossenen Tarifen auf. Sie empfiehlt eine Vereinheitlichung des Versicherungsschutzes im Landkreis, um sowohl die Leistungen für

die Feuerwehrdienstleistenden zu verbessern als auch Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Ergänzend wies der TÜV SÜD auf häufige Mängel an Brandschutztüren hin und empfahl eine konsequente unabhängige Prüfung vor Inbetriebnahme sowie in regelmäßigen Intervallen.

Die aktuelle Geflüchteten-Situation im Landkreis wurde ebenfalls dargestellt: Die Gesamtzahl der untergebrachten Personen ist rückläufig, zahlreiche Notunterkünfte wurden inzwischen geschlossen. Der Fokus liegt auf funktionierenden dezentralen Unterkünften und einer schrittweisen Reduzierung des Unterkunftsbestands. Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass Arbeitsgelegenheiten für Asylsuchende weiter ausgebaut werden sollen, insbesondere in kommunalen Einrichtungen, um Tagesstruktur und Integration zu unterstützen.

Finanzielle Entwicklung des Dorfladens

Obwohl der Dorfladen im Geschäftsjahr 2024 den im 3-Jahresplan vorgesehenen Umsatz überschreiten konnte, ergab sich laut Steuerberater des Dorfladens ein Jahresfehlbetrag von rund 2.700,05 €. Im laufenden Geschäftsjahr 2025 zeigt sich zum Stand Juli ein vorläufig positives Ergebnis von rund 2.400,00 €, das jedoch im Wesentlichen auf die rückwirkenden Unterstützungszahlungen der Gemeinde zurückzuführen ist. Gleichzeitig liegen die Umsätze deutlich unter den Planwerten.

Das Steuerbüro stellt ferner fest, dass der Dorfladen weiterhin auf eine mittelfristige Unterstützung der Gemeinde angewiesen ist – insbesondere im Hinblick auf notwendige Ersatzinvestitionen, anstehende Reparaturen sowie steigende Energie- und Personalkosten.

Erschließungsarbeiten Neubaugebiet „Am Bildacker“

Beim Baustellen-Jour-Fixe am 12. November 2025 war das Frostschutzplanum in der Ringstraße bereits hergestellt. In der darauffolgenden Woche sollten im Baugebiet die Asphalttragschicht sowie in der Frühlingsstraße – beginnend an der Anliegerzufahrt bis zur Würzburger Straße – die Asphalttrag- und Deckschicht eingebaut werden.



Baurechtliche Einstufung der Autowerkstatt im Abtsrain, Moos, durch das Landratsamt

Bei der Autowerkstatt im Abtsrain, Moos, handelt es sich – laut der Mitteilung des zuständigen Bauamts beim Landratsamt um eine private Autowerkstatt. Hierfür sei kein Bauantrag mit einer Nutzungsänderung erforderlich.

Digitalisierung der Geodatenverwaltung: Neues Baumkataster in RIWA

In der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim sowie in den Mitgliedsgemeinden wird das RIWA GIS-Zentrum als kommunale Softwarelösung eingesetzt, die speziell für Städte und Gemeinden entwickelt wurde, um Geodaten zentral zu erfassen, zu verwalten und für verschiedene Verwaltungsaufgaben nutzbar zu machen. Wie viele bayerische Kommunen nutzt auch die VG Kirchheim

RIWA bereits seit Jahren, da die Software zahlreiche Verwaltungsprozesse – etwa die Ermittlung von Grundstücksdaten und Nutzungsarten – deutlich erleichtert oder überhaupt erst ermöglicht.

Das System wurde nun um das zusätzliche Modul „Baumkataster“ erweitert. Dieses dient der Erfassung sämtlicher Einzelbäume, einschließlich Standort, Art, Alter und Zustand, sowie der Dokumentation von Kontrollen und Pflegemaßnahmen. Damit kann die Verkehrssicherungspflicht rechtssicher erfüllt werden. Zudem wurde ein Tablet-Zugang für den externen Baumpfleger eingerichtet, um eine mobile und effiziente Datenerfassung zu gewährleisten.



Ergebnisse der diözesanen Gebäudebewertung – Bedeutung für die katholischen und evangelischen Gebäude in der Gemeinde Geroldshausen

Im Würzburger katholischen Sonntagsblatt, Ausgabe Nr. 23 vom 9. November 2025, ist der Artikel „Viele Kirchen haben Zukunft“ erschienen (siehe Anhang). Darin wird erläutert, dass die Diözese Würzburg in einem mehrjährigen Prozess sämtliche ihrer rund 950 Kirchengebäude bewertet und in Kategorien von A bis E eingeteilt hat, um angesichts sinkender Mitgliederzahlen und begrenzter finanzieller Mittel den langfristigen Erhalt kirchlicher Infrastruktur zu sichern. Der Großteil der Kirchen im Bistum – etwa zwei Drittel – wurde dabei als C-Kirchen eingestuft. Diese Kategorie umfasst die klassischen Ortskirchen, die weiterhin für das örtliche Gemeindeleben von Bedeutung sind. Für C-Kirchen übernimmt die Diözese 50 Prozent der Kosten für die innere und äußere Instandhaltung sowie für Maßnahmen zur Barrierefreiheit. Damit bleiben diese Gebäude grundsätzlich gesichert, wenngleich Investitionen weiterhin sorgfältig abgewogen werden müssen.

Vor diesem Hintergrund ist auch die katholische Kirche in Geroldshausen, die als C-Kirche bewertet wurde, einzuordnen. Sie gehört zu jenen Gebäuden, die aus Sicht der Diözese weiterhin eine zentrale Funktion im Ort erfüllen und daher dauerhaft erhalten werden sollen. Zwar erfordert auch eine C-Kirche ein verantwortungsvolles Kostenmanagement, doch unterscheidet sich ihre Situation deutlich von den wesentlich stärker gefährdeten E-Kirchen, die mittelfristig einer anderen Nutzung zugeführt werden.

In den vergangenen Jahren konnte mit erheblicher finanzieller Unterstützung der Gemeinde Geroaldshausen eine umfassende Sanierungsmaßnahme an der Kirche durchgeführt werden. Diese Arbeiten erfolgten noch nach den alten Finanzierungsregeln. Die Diözese beteiligte sich dabei

mit 87 Prozent an den Gesamtkosten; der verbleibende Eigenanteil von 13 Prozent wurde nahezu vollständig angespart. Durch diese Maßnahmen befindet sich das Gebäude derzeit in einem sehr guten baulichen Zustand. Größere Investitionen werden künftig jedoch nur eingeschränkt oder möglicherweise gar nicht mehr umsetzbar sein.

Der Artikel verdeutlicht anhand verschiedener Beispiele, wie herausfordernd solche Einstufungen für Gemeinden sein können. Besonders eindrücklich wird dies durch die Erfahrungen von Adalbert Pecht aus Geroldshausen beschrieben, Kirchenpfleger und stellvertretender Kirchenvorstand der Pfarrei St. Barbara im Würzburger Frauenland. Seine Gemeinde, offiziell zwar groß, tatsächlich aber klein und überaltert, konnte die laufenden Kosten für ihre Kirche nicht mehr tragen. Das Gebäude wurde daraufhin als E-Kirche eingestuft und im Erbbaurecht an die rumänisch-orthodoxe Gemeinde übergeben. Pecht macht deutlich, wie schmerzlich solche Schritte sein können, aber auch, dass Kooperation und neue Nutzungskonzepte zuweilen die einzigen Wege sind, ein Kirchengebäude vor Verfall oder gar Abriss zu bewahren. Die katholische Gemeinde feiert inzwischen in umgestalteten Räumen des Pfarrhauses weiter Gottesdienst – ein Arrangement, das der tatsächlichen Größe und Belastbarkeit der Gemeinde entspricht.

Die kath. Kirchenverwaltung in Moos wird sich auch mit diesem Thema beschäftigen müssen.

Auch für die Gebäude der evangelischen Kirche werden derzeit entsprechende Bewertungen vorgenommen. Sobald die Ergebnisse vorliegen, wird ebenfalls über die zukünftige Nutzung und Ausrichtung der beiden Gebäude – der evangelischen Kirche und des evangelischen Gemeindehauses – zu beraten sein.

Die politische Gemeinde ist von der kirchlichen Gebäudeinstufung insofern betroffen, als sich dadurch Veränderungen in der örtlichen Infrastruktur, der sozialen Nutzungsmöglichkeiten sowie im städtebaulichen Entwicklungsbedarf ergeben können. Zudem entstehen gegebenenfalls kommunale Entscheidungsnotwendigkeiten hinsichtlich künftiger Nutzung, Umnutzung oder möglicher Verkäufe kirchlicher Gebäude, ohne dass eine direkte Einflussnahme auf die kirchlichen Entscheidungen besteht.

Wasserrechtliche Erlaubnis für Erkundungsbohrungen zu den geplanten Windrädern in der Gemarkung Geroldshausen und Uengershausen

Das Landratsamt Würzburg hat der Qualitas Energy V Bau GmbH eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis mit Bescheid vom 4. Dezember 2025 für die Niederbringung von 54 Kernbohrungen und 36 Rammsondierungen in den Gemarkungen Geroldshausen und Uengershausen erteilt. Die Arbeiten dürfen nur durch zertifizierte Fachbetriebe durchgeführt werden und unterliegen umfangreichen Auflagen zu Bohrtiefe, Grundwasserschutz, Verfüllung und Dokumentation.

Projekt „Summende Dörfer“ – Eingang des Kooperationsvertrags und Sachstand zur Förderabwicklung

Am 1. Dezember 2025 ist der nun vollständig unterzeichnete Kooperationsvertrag für das Projekt „Summende Dörfer“ eingegangen. Die Gemeinde Geroldshausen hatte den Vertrag bereits am 25. August 2025 unterzeichnet, die Gegenzeichnung durch die Universität Würzburg erfolgte am 2. Oktober 2025. Gemäß den vertraglichen Regelungen kann sich die Auszahlung der Förderung an die Gemeinde in Höhe von 4.000 EUR bis zum 25. August 2026 verzögern; nach telefonischer Auskunft ist jedoch eine Auszahlung noch im laufenden Jahr vorgesehen. Die Gemeindeverwaltung hatte die erforderliche Dokumentation fristgerecht Ende März 2025 eingereicht. Weder die Universität Würzburg noch der Oberste Bayerische Rechnungshof, der das Projekt auch in der Gemeinde Geroldshausen geprüft hat, konnten bislang darlegen, nach welchen Kriterien das Gewinnerdorf ermittelt wird oder welches der 20 beteiligten Dörfer die mögliche Hauptförderung von bis zu 30.000 EUR erhält.

Interkommunale Zusammenarbeit im Archivwesen – Förderbewilligung und Stellenbesetzung

Der Gemeinderat Geroldshausen hatte am 14. Oktober 2025 den Grundsatzbeschluss gefasst, sich an der interkommunalen Zusammenarbeit im Archivwesen des „Fränkischen Südens“ zu beteiligen. Die Bewilligung der Förderung in Höhe von 90.000 € ist inzwischen eingegangen, so dass der Arbeitsvertrag mit der Fachkraft geschlossen werden kann. Im Förderbescheid wird das Projekt als vorbildhaft anerkannt, da die beteiligten Kommunen die Registratur- und Archivverwaltungsaufgaben gemeinsam wahrnehmen und durch die gemeinsame Fachkraft eine professionelle Strukturierung, Digitalisierung und dauerhafte Pflege der Bestände sichergestellt wird.

Musik, Begegnung und Erinnerungen: Die Seniorenweihnachtsfeier 2025

Die Seniorenweihnachtsfeier fand in der fast vollbesetzten Sporthalle mit über 80 Sitzplätzen statt und begann mit festlichen Worten: Der katholische Pfarrer Frank Elsesser eröffnete die Feier mit einer besinnlichen Weihnachtsgeschichte, gefolgt von den über Lautsprecher eingespielten Weihnachtsgedanken der evangelischen Pfarrerin Elise Bastieber, die nicht persönlich teilnehmen konnte.



Im Anschluss sorgte der Singkreis der evangelischen Kirche für eine stimmungsvolle musikalische Gestaltung und präsentierte ein abwechslungsreiches Repertoire mit französischen, englischen und sogar bayerischen Liedern. Nach dieser Einstimmung wurden Kaffee, Torten und Kuchen, die wieder vom Dorfladen geliefert wurden, gereicht, die an den festlich gedeckten Tafeln regen Zuspruch fanden.

Danach lud das gemeinsame Singen der Weihnachtslieder zum Mitmachen ein. Besonders die Gäste aus Moos waren so begeistert, dass sie spontan weitere Strophen, die im Liedheft nicht abgedruckt waren, ergänzten. Im Liedheft selbst fanden sich neben dem Text „Weihnachtlicher Perspektivenwechsel“, der sowohl von oben nach unten als auch von unten nach oben gelesen werden konnte, auch historische Aufnahmen: eine Luftaufnahme von Geroldshausen mit Legende sowie alte Fotografien eines Menschenzuges und einer Feuerwehrübung. Diese Bilder regten an den Tischen zu lebhaften Gesprächen und Erinnerungen an.

Ebenfalls im Liedheft enthalten war das ABC „Weihnachts-Dingse“ unter dem Titel „Von A bis Z – das fällt mir dazu ein“. Auf Anregung der Pfarrerin füllten viele Gäste dieses kleine Mitmachblatt direkt vor Ort aus oder nahmen es mit nach Hause, um es später in Ruhe zu vervollständigen.

Zum Ausklang wurden traditionell wieder Stängle und ein fränkischer Schoppen angeboten. Der Gemeinderat zeigte sich sehr erfreut über die große Zahl an Teilnehmenden, die als kleine Aufmerksamkeit einen von einem Mooser Holzschnitzer gefertigten Weihnachtsbaum-Anhänger erhielten und das Liedheft als Erinnerung mit nach Hause nehmen konnten. Manche Gäste nutzten im Anschluss die Gelegenheit, sich auf dem Weihnachtsmarkt am Dorfplatz erneut zu treffen und den Nachmittag in vorweihnachtlicher Atmosphäre ausklingen zu lassen.

Stimmungsvoller Weihnachtsmarkt in Geroldshausen

Der Weihnachtsmarkt am 6. und 7. Dezember 2025 bot auf dem Dorfplatz ein stimmungsvolles Ambiente. Bereits am Vortag lud ein „Vorglühen“ zum gemütlichen Beisammensein ein. Am Sonntag präsentierte zahlreiche ausschließlich örtliche Aussteller ihre selbst hergestellten Waren, darunter Holzarbeiten, Tonsachen, gestrickte Socken, selbstgemachte Liköre, eine Losbude und

vieles mehr. Erstmals übernahmen der SV Geroldshausen und die Freiwillige Feuerwehr Geroldshausen gemeinsam die Bewirtung – mit besonderen Angeboten wie Wildschweinbratwürsten und ungarischem Langos – und wirtschafteten zusammen in eine Kasse. Die Rückmeldungen der Aussteller fielen durchweg positiv aus.

Ein besonderer Höhepunkt war der Auftritt der Kindergartenkinder, die gemeinsam mit dem Kita-Team zwei Lieder vortrugen und diese selbst ansagten, was bei den Besuchenden große Begeisterung hervorrief. Im Anschluss riefen die Kinder lautstark nach dem Nikolaus – und tatsächlich erschien er und ging mit ihnen zu seiner weihnachtlich geschmückten, beleuchteten historischen Kutsche. Für jedes Kind hatte er einen kleinen Nikolausbeutel dabei, gefüllt mit einer kleinen Holzüberraschung, Äpfeln aus Sommerhausen, Nüssen aus Albertshausen und einem Schokoladennikolaus.

Das gute Ambiente wurde durch die festliche Beleuchtung des Dorfplatzes, die weihnachtlichen Lichterketten und den durch die Beleuchtung fast mystisch wirkenden größten Kastanienbaum Frankens, eingehaumt vom Kindergarten Zauberbähnle und den Weihnachtsbuden, zusätzlich unterstrichen. Mehrere mit Holz befeuerte Wärmetonnen sorgten für angenehme Aufenthaltsmöglichkeiten im Freien. Insgesamt präsentierte sich der Weihnachtsmarkt als rundum gelungene Veranstaltung mit zufriedenen Ausstellern, Vereinen und zahlreichen Gästen.





SV-Geroldshausen: Instagramm-Posts

svgeroldshausen
Geroldshausen



1/4

80 3 3 3

svgeroldshausen Gefällt feuerwehr_geroldshausen und weiteren Personen

svgeroldshausen Die Herren- und Jugendfußballabteilungen des SVG haben erfolgreich an der Baumpflanz-Challenge teilgenommen 🌲

Herzlichen Dank an @kck_winterhausen und @sv_fuchsstadt_fussball für die Nominierungen 🎉

Bei zapfigen Minusgraden 🥶 wurde heute Morgen zwischen den Pappeln „Am Klingenbach“ ein Kirschbaum 🌸 vom @der_bluensteinstall_am_fuchshof gepflanzt.

Hier können sich künftig die Bewohner der @gemeinde.geroldshausen auf leckere Früchte freuen 🍒

Der SV Geroldshausen nominiert den @fckirchheim, den @djk_sv_gaubuettelbrunn und den @sv_huettenheim. Ihr habt 7 Tage Zeit einen 🌳 zu pflanzen, andernfalls schuldet ihr uns drei Kästen Bier 🍺 weniger

svgeroldshausen Auch wenn es bei der Kälte Überwindung gekostet hat, haben wir gerne mitgemacht 🎉 Spätestens nach dem Rückrundenspiel stoßen wir auf unsere Bäume an 🌸

22. November

svgeroldshausen
Geroldshausen

Gefolgt



53 1

svgeroldshausen Auch die Fußballer des SVG haben an der Movember-Bewegung 🍀 teilgenommen, um Männergesundheit zu fördern und das Bewusstsein für Prostatakrebs, Hodenkrebs und psychische Gesundheit zu schärfen 🌸

Bei unseren Jungs ist der Bartwuchs etwas ausgeufert. Aber Dank des Gewinnspiels von @prematch können sie nun mit Hilfe der gewonnenen Hydro 5 Rasierer von @wilkinson_men frisch rasiert in den Dezember starten 🎉 weniger

Termine

Am 19. Januar 2026, 10:00 Uhr, findet am Bahnhof Geroldshausen ein Ortstermin des Bauausschusses mit Dr. Hülya Düber, MdB, und Björn Jungbauer, MdL, statt.

TOP 18 Anfragen und Anregungen

Ein Gemeinderat weist erneut auf den wiederherzustellenden Rettungspunkt im Bereich der alten Ingolstädter Straße hin.

Der Vorsitzende erklärt dazu, dass die Verwaltung erneut die Forstverwaltung anschreiben wird.

Ende der öffentlichen Sitzung: 19:31

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gunther Ehrhardt
Erster Bürgermeister

Daniel Reißmann
Schriftführer/in